



PRESSEMITTEILUNG

RECHTSSICHERHEIT FÜR ÄRZTE BEI TELEFONISCHER BERATUNG

Ärzte in Schleswig-Holstein dürfen Patienten künftig telefonisch beraten, ohne dass zwingend ein persönlicher Arzt-Patient-Kontakt erfolgen muss. Ziel der Landesärztekammer ist eine Rechtssicherheit für Ärzte, die Patienten bei leichteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Telefon beraten. Die Regelung ermöglicht zudem eine zeitgemäße Patientensteuerung im Rahmen der Not- und Bereitschaftsdienste.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat ihre Berufsordnung als erste Landesärztekammer in Deutschland entsprechend geändert. Die neue Berufsordnung muss noch von der Aufsichtsbehörde, dem schleswig-holsteinischen Gesundheitsministerium, genehmigt werden.

„Eine andere Regelung wäre der Bevölkerung nach der Diskussion in der Vergangenheit kaum noch vermittelbar“, sagte Dr. Franz Bartmann. Der Präsident der Ärztekammer Schleswig-Holstein würde es begrüßen, wenn es auch auf dem bevorstehenden Deutschen Ärztetag im Mai in Erfurt zu einer entsprechenden Änderung auf Bundesebene käme. Eine Lockerung des sogenannten Fernbehandlungsverbots hat außer Schleswig-Holstein bislang nur Baden-Württemberg beschlossen. Bartmann betont, dass die telefonische Diagnosestellung trotz Änderung der Berufsordnung nicht zum Regelfall werden wird: „Der Fokus liegt eindeutig auf der individuell angemessenen Patientensteuerung und nicht auf einer abschließenden Behandlung im Rahmen eines solchen Erstkontaktes. Bei manifester Erkrankung wird der Regelfall immer in einem gezielten Folgekontakt bei einem Arzt der zur Verdachtsdiagnose passenden Versorgungsebene vor Ort bestehen.“

Die Kammerversammlung hat am 18.04.2018 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie dürfen dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen ist eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien erlaubt, wenn diese ärztlich vertretbar und ein persönlicher Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten nicht erforderlich ist.

Die Änderung gilt noch nicht, sie bedarf noch der erwarteten Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der amtlichen Veröffentlichung.

19.04.2018